

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-EWS) vom 10.07.2007

geändert durch Satzung vom 16.12.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Möhrendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Bei Grundstücken, die im Trennsystem entwässert werden (nur Schmutzwasserbeseitigung), wird der Beitrag nur nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ³Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden voll herangezogen. ³Ausgebaute Dachgeschosse werden mit zwei Dritteln, teilausgebaute Dachgeschosse werden mit einem Drittel der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses herangezogen. ⁴Das Dachgeschoß gilt als teilausgebaut, wenn die tatsächlich ausgebaute Fläche unter 2/3 der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses liegt.

⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--|----------------|
| aa) pro m ² Grundstücksfläche | 2,08 € |
| bb) pro m ² Geschoßfläche | 14,03 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³§ 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 5 m ³ /h	4,90 € monatlich (58,80 €/Jahr)
über 5 m ³ /h	19,60 € monatlich (235,20 €/Jahr)

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt **1,34 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ²Das gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe. ³Bei Grundstücken,

- a) die im Trennsystem entwässert werden (reine Schmutzwasserbeseitigung) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen der Entwässerungsanlage zuführen und bei Grundstücken
- b) die durch Grundwasserbrunneneigengewinnungsanlagen Wasser der Entwässerungsanlage zuführen,

werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner als zugeführte Wassermenge angesetzt. ⁴Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. ⁵Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und fest installierte Wasserzähler zu führen. ⁶Der Gebührenpflichtige hat die Wasserzähler auf eigene Kosten zu installieren. ⁷Der Gebührenpflichtige hat die Gemeinde über den Einbau des Wasserzählers zu unterrichten. ⁸Ein Abzug nach Satz 1 ist nur möglich, wenn eine Abnahme des Wasserzählers durch die Gemeinde erfolgt ist. ⁹In begründeten Härtefällen kann die Gemeinde eine Ausnahme von Satz 4 erteilen. ¹⁰Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ¹¹Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagsmenge bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Die bebaute und befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

Flächentyp - Abflussfaktor	Beispiel
Vollständig versiegelt 0,9	Dachflächen, Asphalt, Beton o. ä.
Stark versiegelt 0,7	Pflaster, Platten, Verbundsteine o. ä.
Gründächer 0,5	Unabhängig der Stärke der Humusierung
Wenig versiegelt 0,2	Kies, Schotter, Rasengittersteine o. ä.

²Die abflusswirksamen Flächen ergeben sich durch Multiplikation der Teilflächen mit den vorgegebenen Abflussfaktoren, gerundet auf ganze Quadratmeter.

(3) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerungen oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) ¹Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage werden pro m³ Stauvolumen folgende Grundstücksflächen von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zu Grunde zu legenden abflusswirksamen Flächen abgezogen:

- 5 m² Abzugsfläche pro m³ Zisternenvolumen bei Gartenbewässerung
- 15 m² Abzugsfläche pro m³ Zisternenvolumen bei Brauchwassernutzung

²Das Zisternenvolumen ist mit den zutreffenden Abzugsflächen zu multiplizieren und auf ganze Quadratmeter gerundet von der abflusswirksamen Fläche in Abzug zu bringen. ³Der Abzug ist bis maximal auf die Höhe der abflusswirksamen Fläche möglich. ⁴Es werden nur Zisternenvolumen ab 1 Kubikmeter berücksichtigt.

(5) ¹Das Ergebnis der ermittelten abflusswirksamen Grundstücksflächen aus Absatz 2 und, sofern zutreffend, nach Abzug von Flächen gemäß Absatz 3 und 4 ergibt die Summe in Quadratmeter, die durch die Gesamtfläche des Grundstückes in Quadratmeter zu teilen ist. ²Das Ergebnis ergibt den Prozentwert der befestigten und bebauten Fläche, nach dem eine Zuordnung in die jeweilige Grundstücks-kategorie oder Stufe gemäß nachfolgender Tabelle erfolgt.

Grundstückskategorie oder Stufe	Grundstücksabflussbeiwert (GRAB)	befestigte und bebaute Fläche (in % von / bis)
I	0,01	(> 1 % ≤ 5 %)
II	0,05	(> 5 % ≤ 10 %)
III	0,10	(> 10 % ≤ 15 %)
IV	0,15	(> 15 % ≤ 25 %)
V	0,25	(> 25 % ≤ 35 %)
VI	0,35	(> 35 % ≤ 45 %)
VII	0,45	(> 45 % ≤ 55 %)
VIII	0,55	(> 55 % ≤ 70 %)
IX	0,70	(> 70 % ≤ 85 %)
X	0,85	(> 85 % ≤ 100 %)

(6) Maßgebend für den gebührenrelevanten Anteil ist der sich aus der Tabelle nach Abs. 5 ergebende Grundstücksabflussbeiwert (GRAB) multipliziert mit der Grundstücksgröße in gerundete Quadratmeter.

(7) Entspricht die Zuordnung nicht den tatsächlichen Verhältnissen nach Abs. 1 - 6, so kann ein Antrag auf Zuordnung in eine zutreffende Stufe gegen Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse gestellt werden.

(8) Die reduzierte, gebührenrelevante Grundstücksfläche nach Abs. 6 bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,40 €/m²** pro Jahr.

§ 11 Gebühreinzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

¹Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. ³Die Abrechnung der Gebührenschuld erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsbestimmung

¹Beitragstatbestände, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung erfasst werden, werden nicht mehr berechnet. ²Das gilt nicht für Beitragstatbestände, die bisher noch nicht oder noch nicht vollständig abgerechnet worden sind. ³Im Jahr 2011 wir einmalig eine vierte Vorauszahlung auf die Gebührenschuld gem. § 14 Abs. 2 erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Möhrendorf, 17.12.2014

Gemeinde Möhrendorf
gez.
Fischer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt Januar 2015